

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 19. Feber 1960

13. Stück

- 43.** Verordnung: Prüfung für den Dienstzweig „Militärärztlicher Dienst“.
- 44.** Kundmachung: Hoheitszeichen des Fürstentums Liechtenstein.
- 45.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend den Ladenschluß und die Sonntags- und Feiertagsarbeit im Kleinhandel im Prater sowie die Verkaufszeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umherziehen im Prater, durch den Verfassungsgerichtshof sowie über dessen Feststellung, daß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung verfassungswidrig war.
- 46.** Kundmachung: Erweiterung des Geltungsbereiches des Pariser Unionsvertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums.
- 47.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Strahlenschutzes.

43. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 2. Feber 1960 über die Prüfung für den Dienstzweig „Militärärztlicher Dienst“.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. (1) Die in der Heeres-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 205/1955, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 101/1956 für den Dienstzweig „Militärärztlicher Dienst“ vorgeschriebene militärärztliche Prüfung ist mündlich abzulegen.

(2) Die Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungs- und Wehrrechtes, der Aufbau und die Organisation des Bundesheeres sowie Grundzüge der Organisation der österreichischen Behörden.

2. Die wichtigsten Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung.

3. Die militärischen Dienstvorschriften.

4. Die österreichischen Sanitätsvorschriften.

5. Heeressanitätsdienst bei der Truppe und in den Krankenanstalten, unter besonderer Berücksichtigung der Einsatzfälle.

6. Grundzüge der Taktik und des operativen Dienstes; Geländekunde, Kartenlesen.

§ 2. (1) Offiziere des militärärztlichen Dienstes sind zur Prüfung zuzulassen, wenn ihre letzte Qualifikation (Beurteilung) in dieser Verwendung auf mindestens „gut“ lautet.

(2) Bewerber für den militärärztlichen Dienst dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn

sie die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes durch die Bestätigung einer österreichischen Ärztekammer nachweisen können.

§ 3. (1) Die Prüfungskommission für den Dienstzweig „Militärärztlicher Dienst“ wird beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichtet. Die Prüfungen werden von Prüfungssenaten abgehalten.

(2) Für die sachlichen Erfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte kommt das Bundesministerium für Landesverteidigung auf.

§ 4. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission, sein Stellvertreter und die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Bundesminister für Landesverteidigung auf die Dauer von fünf Kalenderjahren bestellt. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder im Falle der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission werden die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer bestellt.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden der Prüfungskommission müssen Offiziere des militärärztlichen Dienstes sein. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Offiziere des militärärztlichen Dienstes, Offiziere des höheren militärischen Dienstes, rechtskundige Offiziere der Verwendungsgruppe H 1 oder rechtskundige Beamte sowie Beamte des höheren Dienstes aus dem Personalstand des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sein.

(3) Der Prüfungssenat besteht aus dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Prüfungskommission und aus sechs Prüfungskommissären (zwei Offizieren des militärärztlichen Dienstes, einem Offizier des höheren militärischen Dienstes, einem rechtskundigen

Offizier der Verwendungsgruppe H 1 oder einem rechtskundigen Beamten sowie einem Arzt und einem rechtskundigen Beamten aus dem Personalstande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung), die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden.

§ 5. (1) Angehörige des Bundesheeres haben die Zulassung zur Prüfung im Dienstwege beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu beantragen. Andere Bewerber (§ 2 Abs. 2) haben ihren Antrag, dem eine Lebenslaufdarstellung (enthaltend Geburtsdaten, Familienstand, Schulbildung, Berufsausbildung und bisherige Tätigkeit) und der Nachweis über die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der ärztlichen Praxis anzuschließen sind, unmittelbar beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzubringen.

(2) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat den Antrag an die Prüfungskommission weiterzuleiten. Handelt es sich um einen Angehörigen des Bundesheeres, so hat das Bundesministerium für Landesverteidigung dem Antrag einen Auszug aus dem Standesausweis, dem die Art und Dauer der bisherigen Verwendung des Prüflings zu entnehmen ist, sowie eine Mitteilung über das Ergebnis der letzten Gesamtbeurteilung anzuschließen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, der zugleich den Prüfungstag festsetzt.

(4) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen zwei Wochen Berufung an das Bundesministerium für Landesverteidigung erhoben werden. Die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen.

§ 6. (1) Bei der Prüfung, deren Verlauf in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten ist, werden die Prüflinge aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden des Prüfungssenates hiefür bestimmten Prüfungskommissären (§ 4 Abs. 3) geprüft. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Der Prüfungssenat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungssenat hat nach dem Ergebnis der Prüfung zu beschließen, ob der Kandidat die Abschlußprüfung mit „ausgezeichnetem“, „sehr gutem“, „gutem“ oder „ausreichendem“ Erfolg abgelegt oder ob er sie nicht bestanden hat. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungssenat eine Wiederholung der Prüfung nach sechs Monaten gestatten.

(4) Über die bestandene Abschlußprüfung ist dem Kandidaten ein Zeugnis auszufertigen.

(5) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so ist er von der Beschlußfassung des Prüfungssenates (§ 6 Abs. 3) in Kenntnis zu setzen.

Hierüber ist ein Vermerk im Prüfungsprotokoll vorzunehmen.

§ 7. War ein Prüfling durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen an der Teilnahme der Prüfung verhindert, so kann ihm der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ablegung der Prüfung am nächsten Prüfungstermin gestatten.

§ 8. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Graf

44. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 25. Jänner 1960, betreffend Hoheitszeichen des Fürstentums Liechtenstein.

Auf Grund des § 4 a Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 4 a Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1953 auf Hoheitszeichen des Fürstentums Liechtenstein Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Bock

45. Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Jänner 1960 über die Aufhebung des § 1 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 18. November 1952, betreffend den Ladenschluß und die Sonntags- und Feiertagsarbeit im Kleinhandel im Prater sowie die Verkaufszeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umherziehen im Prater, LGBl. Nr. 28, durch den Verfassungsgerichtshof sowie über dessen Feststellung, daß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung verfassungswidrig war.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 2 Abs. 1 lit. g des Gesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Dezember 1959, V 23/59-10, den § 1 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 18. November 1952, betreffend den Ladenschluß und die Sonntags- und Feiertagsarbeit im Kleinhandel im Prater sowie die Verkaufszeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umherziehen im Prater, LGBl. Nr. 28, als verfassungswidrig aufgehoben und festgestellt, daß der § 1 Abs. 2 dieser Verordnung verfassungswidrig war.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Proksch

46. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. Feber 1960, betreffend die Erweiterung des Geltungsbereiches des Pariser Unionsvertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934, BGBl. Nr. 7/1948.

Nach Mitteilungen der Schweizerischen Botschaft in Wien ist Iran dem Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925 und in London am 2. Juni 1934, BGBl. Nr. 7/1948, beigetreten und hat Australien die Anwendbarkeit dieses Vertrages auf Papua, die Norfolk-Inseln und auf sein Treuhandgebiet von Neu-Guinea erklärt.

Der Beitritt Irans ist mit 16. Dezember 1959, die Erklärung Australiens mit 5. Feber 1960 wirksam geworden.

Raab

47. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. Feber 1960, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Strahlenschutzes.

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender

Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 11. Dezember 1959, K II-2/59 — dem Bundeskanzleramt am 26. Jänner 1960 zugestellt — zusammengefaßt hat:

„1. Der allgemeine Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen ist eine Angelegenheit, in der gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG. (Gesundheitswesen) die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund zusteht.

2. Die Regelung der Arbeitszeit und des Urlaubes von Arbeitern und Angestellten der Strahlenbetriebe ist eine Angelegenheit des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, in der

- a) soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B.-VG.,
- b) soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, die Gesetzgebung über die Grundsätze dem Bund, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung den Ländern gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B.-VG. zusteht.“

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.